

19. / III 1915.

**Die Gebarungsüberschüsse der
Waisenkassen.****Ausdehnung bis zum 31. Dezember.**

In der heutigen „Wiener Zeitung“ wird eine kaiserliche Verordnung verlautbart, mit der die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juni 1901 betreffend die Verwendung von Teilen der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen bis 31. Dezember ausgedehnt wird. Dieses Gesetz hat den Ländern für die Zeit bis Ende des Jahres 1910 einen Teil der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen als Beitrag zu den Kosten der Waisenfürsorge und der Fürsorge für verwahrloste und verlassene Kinder überwiesen. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes wurde wiederholt erstreckt und zuletzt durch die kaiserliche Verordnung vom 7. April 1914 bis zum 31. Dezember 1914 ausgedehnt.

Um den Ländern, die auf die Zuflüsse aus den Waisenkassenüberschüssen zu den Kosten der Waisenfürsorge rechnen, diese Beträge in der nächsten Zeit nicht zu entziehen, erschien nach Ablauf dieser Frist eine Verfügung durch eine kaiserliche Verordnung notwendig.